



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Abstimmungen im Bundesrathe, in seiner ganzen Unzuträglichkeit gekennzeichnet. Da diese Instructionen nicht bindend sein können, so unterbleiben sie besser ganz. Das Ministerium wird sein Verhalten im Bundesrathe eben nach den Rathschlägen seines Gewissens einzurichten haben. Im Uebrigen ist es auch eine erst noch gründlicher zu erörternde Frage, ob denn wirklich die einzelne Regierung ihrem Landtage für die von ihren Vertretern im Bundesrathe vollzogenen Abstimmungen in der Weise verantwortlich ist, daß wegen derselben die Ministeranklage gegen sie erhoben werden könnte. Mir dünkt die Frage rechtlich zum mindesten controvers, praktisch aber geradezu unmöglich. Um sich aber wegen ihrer, wie H. v. Pfreckschner sich ausdrückt, „blos moralischen Verantwortlichkeit“ zu decken, ist es sicherlich nicht wohlgethan, wenn die Regierungen Landtagsgutachten provociren, die sie, je nachdem sie ausfallen, nicht befolgen können, ja vielleicht nicht zu befolgen bereits von vornherein entschlossen sind. Um ein ungefähres Bild der Ansicht des Landes zu gewinnen, gibt es für einen Minister auch andere Wege, als die öffentliche parlamentarische Debatte mit feierlicher Beschlußfassung.

Hoffen wir, daß der unselige Gedanke einer Beeinflussung der Reichsangelegenheiten durch die Einzellandtage nach dieser ersten kläglichen Probe wenigstens von den reichsfreundlichen Parteien für immer aufgegeben wird. Möchten die Männer des Südens, welche in der ersten Legislaturperiode so wacker an dem Grundbau des Reiches geholfen, nur recht vollzählig wieder in unserer Mitte erscheinen: Hier ist das Feld für ihre Thätigkeit.

x. x.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 7. Dezember 1873.

Das parlamentarische Ereigniß dieser Woche ist die Verhandlung vom 3. Dezember über den Antrag des clericalen Abgeordneten Bernards auf Beseitigung der Zeitungsteuer vom 1. Januar 1874 ab. Um zunächst bei dem Resultate stehen zu bleiben, so ist der fragliche Gesetzentwurf bekanntlich in namentlicher Abstimmung mit 351 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Unter der sechsstimmigen Minorität befanden sich die Minister Falk und Graf Culenburg neben den wenigen hochconservativen Mitgliedern des Hauses. So glänzend aber der Ausspruch der Abgeordneten zu Gunsten der

Befreiung der Presse von jedweder Steuer ausgefallen, ein praktisches Resultat wird dieser nahezu einstimmige Ausspruch unmittelbar nicht haben.

Es wäre unrecht, daraus einen schweren Vorwurf für die Staatsregierung herzuleiten. Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie dem deutschen Reichstag spätestens in der Herbstsession des kommenden Jahres den Entwurf eines Reichspressgesetzes vorlegen wird, welcher die Besteuerung der Presse dem Reiche und allen Reichsgliedern verbietet. Nun erscholl freilich von allen Seiten die Frage: wieso kann dieser Plan ein Hinderniß sein, die Abschaffung der Zeitungssteuer in Preußen auf landesgesetzlichem Wege schon jetzt zu beschließen? — Darauf ist die Antwort, daß man der Presse ein Privilegium von solcher Bedeutung, wie die reichsgesetzlich verbürgte Steuerfreiheit und überdies die Aufhebung der präventiven Presspolizei doch nur gewähren darf um den Preis eines wirksamen Repressivsystems. Ohne ein solches System erhalten wir die amerikanischen Presszustände, die aber für unsern Staat weit Schlimmeres bedeuten, als auf dem heimatlichen Boden. Doch sei sofort bemerkt, daß, wenn es nicht anders ist, wir auch die amerikanische Pressfreiheit in den Kauf nehmen wollen, wenn sie von ihrem dortigen Correctiv begleitet ist, von der Selbsthülfe der Gesellschaft gegen die Presse. Beides sagt uns sehr wenig zu: das Uebel und das Heilmittel. Aber auf keinen Fall könnten wir das Heilmittel entbehren, wenn wir das Uebel bekommen sollten.

Wie steht es nun mit den Aussichten eines wirksamen Repressivsystems im deutschen Reichstag? Die deutsche Staatsleitung scheint zu denken, daß ein solches System nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn das Zugeständniß desselben die Presse von drückenden Uebeln befreit. Dieser Gedanke wird allgemein der deutschen Staatsleitung zugetraut, und darob herrscht großer Unwille. Man hört bereits zahlreiche Stimmen Solcher, die sich an die Brust schlagen mit dem Rufe: nie wird der Reichstag ein reaktionäres Pressgesetz bewilligen! Es kommt darauf an, was man unter einem reaktionären Pressgesetz versteht. In Sachen der Pressjustiz ist der Liberalismus noch nicht zur Revision des Dogma von 1848 gelangt: die Presse darf nur den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen. Und doch ist dieses Dogma der hellste Unsinn. Die Pressvergehen und ihre Ahndung müssen ein besonderes Kapitel des Strafrechts bilden.*) Den Mangel dieser Einsicht scheint die deutsche Staatsleitung zu fürchten, und nach den Erfahrungen des letzten Reichstags, wo die liberalen Fraktionsberathungen einen ganz auf dem Dogma von 1848 ruhenden Pressgesetzentwurf zu Tage gefördert hatten, mit

*) Wir theilen die nachstehenden Aeußerungen unsres Correspondenten durchaus nicht.

D. Red.

Recht. Deshalb will die Staatsleitung die Presse bis zur betreffenden Reichstagsverhandlung unter ihren jezigen Beschwerden lassen, um gegen jenes Dogma eine praktische Waffe in Händen zu haben, das unbegreiflicherweise theoretisch noch nicht erschüttert ist. Oder sollte es im Stillen vielfach erschüttert sein und nur die Unpopulartät der Losagung gescheut werden? Dann wäre die Staatsleitung völlig im Recht, die Mittel in Händen zu behalten, das Richtige und Nothwendige auf dem Wege des Druckes durchzusetzen.

Sehen wir uns einmal jenes Dogma an. Es beschädigt vor allem die Presse selbst, deren Wesen es auf das Größte mißversteht. Die allgemeinen Strafgesetze kennen nur individuelle Vergehen, die in einem großen Theil der Presse nicht vorkommen. Eine Zeitung ist etwas durchaus anderes, und selbst eine periodische Schrift ist noch etwas anderes, als ein Mosaik individueller Autorenerzeugnisse. Jeder Arbeiter an einer Zeitung steht unter dem Einfluß einer moralischen Atmosphäre, die er erzeugen hilft, die ihn aber in jedem einzelnen Falle weit über seinen individuellen Antrieb hinaus bestimmt. Dieses Verhältniß macht sich in jedem Preßprozeß so unwiderstehlich geltend, daß der Schuldige fast niemals zu ermitteln ist, und daß der klägliche Nothbehelf des Regresses vom Redacteur zum Schriftsteller, zum Drucker, zum Verleger u. s. w. eintritt. Weil in diesem Nothbehelf eine mit aller wahren Justiz unvereinbare Härte liegt, so endigen die Preßprozesse zuweilen mit Martyrien, meist aber mit Freisprechungen oder illusorischen Strafen. Da haben wir die Straflosigkeit der Presse, verbunden mit widerlichen Chicanen derselben, bei welchen dem Staat eine unwürdige und lächerliche Rolle zufällt.

Es giebt nur Ein wahres Repressivsystem. Alles andere ist entweder die amerikanische Straflosigkeit oder die künstlich herbeigeführte Verkümmern der Presse durch Erschwerungen welche vornehmlich die ernste und vaterlandsliebende Presse beschädigen und in ihrer Entwicklung zurückhalten. Das wahre Repressivsystem aber ist die Aufhebung der individuellen Verantwortlichkeit, die alleinige Verantwortlichkeit der Institute, die alleinige Anwendung der Geldstrafe, die Hinterlegung der Caution oder die Bezeichnung einer bürgschaftgebenden Person für die Entrichtung der Strafen.

Die Anwendbarkeit der individuellen Verantwortlichkeit auf die Presse ist aber nur der eine grobe Irrthum der einfachen Subsumtion der Preßvergehen unter die allgemeinen Strafgesetze. Ein zweiter Irrthum ist, daß die allgemeinen Strafgesetze gar nicht die richtige Aufstellung der Preßvergehen enthalten. Eine Beschimpfung im Privatkreise und in den Spalten einer Zeitung ist ein himmelweiter Unterschied. Die Beschimpfung in der Zeitung ist beides: weniger und mehr. Mehr in der Wirkung, weniger im Affect, mehr im Vorbedacht. Ein Vertrauensbruch durch Mittheilung an eine Privat-

person ist ein Himmelweiter Unterschied von der Mittheilung durch eine Zeitung. Wiederum weniger und mehr. Dasselbe gilt von der Aufforderung zu strafbaren Handlungen, ferner von der Verbreitung unwahrer Thatsachen, ferner von sittenverderblichen Darstellungen u. s. w. u. s. w. Alle diese Verbrechen sind an den Individuen pädagogisch zu bestrafen; an Collectivunternehmungen, aus denen die Preßerzeugnisse hervorgehen, sind diese Vergehungen nur nach dem Gesichtspunkt der Abschreckung zu bestrafen.

Doch genug von diesem Thema. Es ist unerfreulich, daß es noch nicht sorgfältiger durchgedacht worden ist, während doch die Erfahrungen handgreiflich sprechen, um die Natur der Sache erkennen zu lassen. Will man es der Regierung so sehr verargen, wenn sie die öffentliche Meinung in einem der verkehrtesten Dogmen von 1848 befangen sieht, daß sie in der Ueberzeugung ihres Rechtes und im Zweifel ihres theoretischen Sieges sich die praktischen Handhaben sichern will?

Genug auch hiervon, Herr Windthorst wollte die Zeitungssteuer beseitigen, damit eine Presse bestehen könne, die nicht aus dem Reptilienfonds lebe. Das war zu dick, Herr Windthorst. Weniger wäre mehr gewesen. Sie fanden die Spuren des Reptilienfonds bereits in allen großen Ländern Europas. Sie sehen also selbst, daß der Reptilienfonds auch ohne Zeitungssteuer die Welt verheert. Geben Sie auch zu, daß trotz der Zeitungssteuer in Preußen nicht alle Zeitungen Producte des Reptilienfonds sind!

Wie die Pressfreiheit mit dem Syllabus zu vereinigen sei, darüber mußten die Herren Clericalen keine Auskunft zu geben. Herr Reichensperger behauptet immer, dort sei nur die schrankenlose Pressfreiheit verdammt. Aber darüber braucht die Welt kein Unfehlbarer zu belehren, und vergeblich wird man behaupten, daß der Unfehlbare dazu den Mund aufgethan habe. So viel über den 3. Dezember.

In dieser Woche hat die zweite oder Einzelberathung des Staatshaushaltes begonnen. Wir folgen der Berathung nur, wo wichtige Fragen zur Erörterung kommen. Dies war der Fall am 4. Dezember, wo die Einnahmen aus den Staatsdomänen zur Sprache kamen. Als Commissar des Hauses für diesen und die damit zusammenhängenden Posten hatte der Abgeordnete Miquel und Genossen fungirt. Derselbe hatte den Antrag gestellt, die Regierung möge, anstatt auf dem Wege der Domänenverpachtung im Großen zu beharren, mindestens in gewissen Landestheilen, wo fast nur noch großer und kleinster Grundbesitz vorhanden ist, wie in Neuvorpommern, darauf Bedacht nehmen, durch Veräußerung der Domänen einen mittleren bäuerlichen Besitzstand herzustellen. — Der Antrag ist trefflich gemeint, und enthält überdies im Wesentlichen nur eine Ermuthigung der Staatsregierung auf einem Wege, zu dessen Betretung, wenn auch in vorsichtiger Weise, sie

bereits entschlossen ist. So hatte wenigstens der Finanzminister bei der ersten Berathung des Staatshaushaltes erklärt. Der Antrag Miquel's wurde indefs einer besondern Commission überwiesen, in der richtigen Erwägung, daß er als bloßer frommer Wunsch der wichtigen Frage gegenüber nach der Zukunft des ländlichen Grundbesitzes zu wenig bedeutet hätte, als ernsthafte Direction aber vielleicht zu viel. Die Commission hat nun die Verhältnisse des Grundeigenthums zunächst statistisch zu prüfen.

Aus dem Vortrage Miquel's, womit er seinen Antrag befürwortete, sind noch einige Punkte zu erwähnen. Miquel leitete das Auswanderungsfeber in den Küstenprovinzen mit Recht aus dem Verschwinden des mittleren Grundbesitzes, zum Theil wenigstens, ab. „Wo mittlerer Grundbesitz besteht, da fühlt sich auch der Arbeiter besser und heimisch.“ Deshalb wollte Miquel auch nicht in erster Linie die Zerschlagung der Domänen in Colonien von kleinen Leuten empfehlen. Im Interesse der Erhaltung eines mittleren Grundbesitzes bedauerte er mit Recht die Aufhebung der Erbpacht, welche dem Pächter die Vortheile des Eigenbesitzes nahezu gewährt, und ihn doch in der Disposition wohlthätig beschränkt. Die unmittelbare Rückkehr zur Erbpacht wollte Redner zwar nicht empfehlen, aber doch bei Ueberlassung von Domänenland an mittlere Grundbesitzer die Anlegung der dazu nöthigen Gebäude durch den Staat gegen eine dreißigjährige Rente. Der Redner will dadurch die Ueberschuldung des mittleren Grundbesitzes vermeiden, welche zum Ruin führen muß, wenn sie gleich bei seiner Entstehung eintritt. Es wird dann unmöglich, einen solchen Grundbesitz zu erhalten, dessen Eigenthum sofort wieder an die großen Gütercomplexe übergeht oder in ganz kleine Parzellen zerschlagen wird. Aber auch auf die Bildung kleiner Stellen, d. h. solcher, welche nicht die ganze Arbeitskraft des Besitzes erschöpfen, will der Redner Bedacht genommen wissen. Nur nicht auf dem Wege der Neucolonisationen. Zunächst soll der Staat als Domänenbesitzer mit dem Beispiel vorangehen, dem besitzlosen Arbeiter Wohnungen zu geben, welche dem menschlichen Bedürfniß entsprechen. Daran soll sich die Ausstattung mit kleinem Besitz unter geeigneten Bedingungen allmählig schließen. Soweit Miquel. Anzuführen ist noch die Aeußerung des Abgeordneten Graf Königsdorff, welcher das Verschwinden des mittleren Bauernstandes im östlichen Pommern lediglich auf den Mangel an Verkehrsmitteln schiebt, durch welchen es dem mittleren Grundbesitzer unmöglich sei, die Produkte zu verfahren. Es ist zu hoffen, daß der Beschluß des Hauses, die ganze Frage durch eine besondere Commission prüfen zu lassen, gute Früchte tragen wird.

C—r.